

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Wettbewerbsrecht

Werbung mit veraltetem Link nicht wettbewerbswidrig

Die Kammer für Handelssachen am Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 21. Dezember 2023 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung von veralteter Werbung mit „Magnetfeldtherapie“ zurückgewiesen, Az. 31 O 45/23

Ein Arzt wirbt für seine Leistungen auf seiner Internetseite. Zumindest vor Jahren bot er eine sogenannte „Magnetfeldtherapie“ an und warb dafür. Dabei handele es sich um „ein schon seit ca. 2000 Jahren in der chinesischen Medizin bekanntes naturheilkundliches Verfahren zur Behandlung von Schmerzen und diverser Krankheiten.“

Es ist unzulässig mit einer Behandlung zu werben, wenn ihr eine therapeutische Wirkung beigelegt wird, die sie nicht hat oder wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Ein hierzu befugter Verein verlangte von dem Arzt, diese Werbung zu unterlassen. Der Arzt führte aus, dieses Verfahren seit Jahren nicht mehr anzubieten und die Löschung der Werbung veranlasst zu haben. Tatsächlich sind die Informationen zu dieser Therapie nicht (mehr) über Menüpunkte der Internetseite des Arztes abrufbar. Man erreicht sie nur, wenn man die IP-Adresse um „/leistungen“ händisch ergänzt.

Das Gericht entschied, es entspreche nicht der üblichen Herangehensweise von interessierten Verbrauchern, einen derartigen vollständigen Link einschließlich des Pfads zu einem bestimmten Beitrag auf einer Internetseite einzugeben. Vielmehr entspreche es der allgemeinen Übung, bei einer Internetrecherche zunächst die IP-Adresse (Domainname + Zusatz wie z.B. „. com“ oder „. de“) in die Adressleiste des Browsers einzugeben und anschließend über Menüpunkte der Internetseite nähere Informationen abzurufen. Bei dieser Vorgehensweise seien die beanstandeten Werbeaussagen nicht mehr erreichbar. Daher liege nur eine Bagatellbeeinträchtigung vor. Ein Unterlassungsanspruch könne hierauf nicht gestützt werden.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) 21. Dezember 2023

■ Landesverfassungsrecht

Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums rechtens

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 13. Dezember 2023 den Antrag der AfD-Fraktion des Landtags von Sachsen-Anhalt gegen die Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zurückgewiesen, Az. LVG 30/22.

Die Gesetzesänderung, mit der das Parlamentarische Kontrollgremium von fünf auf vier Mitglieder verkleinert wurde (darunter mindestens ein Vertreter der Opposition), verletze die Antragstellerin nicht in ihren Rechten als Oppositionsfraktion und insbesondere nicht in ihrem Recht auf Chancengleichheit.

Dabei hat das Landesverfassungsgericht klargestellt, dass die Mitwirkung in parlamentarischen Ausschüssen und Gremien (auch Kontrollgremien) grundsätzlich „spiegelbildlich“ zu erfolgen habe. Das bedeutet, dass das vom Parlament gebildete Gremium grundsätzlich ein verkleinertes Abbild des Parlaments darstellen muss. Dabei ist folglich auch eine möglichst getreue Abbildung der Stärke der im Parlament vertretenen Fraktionen erforderlich. Allerdings kann eine Abweichung von dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit durch kollidierende Verfassungsrechtspositionen gerechtfertigt sein.

Das Parlamentarische Gremium zur Kontrolle des Verfassungsschutzes ist nicht unmittelbar durch die Landesverfassung geregelt. Bei dessen Besetzung können Gründe des Geheimschutzes eine andere gesetzliche Gestaltung rechtfertigen. Der Gesetzgeber durfte zur Sicherung des Vertrauens- und Geheimschutzes bei der Kontrolle des Verfassungsschutzes durch den Landtag und damit zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments selbst ein derart kleines Gremium vorgeben. Denn es muss im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes und der Einrichtung der parlamentarischen Kontrollgremien sichergestellt werden, dass von der vertraulichen Behandlung der mitgeteilten Informationen ausgegangen und sich hierauf verlassen werden kann. Nur so kann eine möglichst weitgehende und umfassende Unterrichtung des Gremiums erwartet werden und ist eine solche zu rechtfertigen. Damit darf die geringe Mitgliederzahl, die durch Mehrheitswahl bestimmt wird, auch dazu führen, dass nicht alle Oppositionsfraktionen (und auch nicht zwingend die größte Oppositionsfraktion) vertreten sind.

Soweit sich die Antragstellerin gegen die Wahl der Gremiumsmitglieder gewandt hat, in deren Ergebnis kein Vertreter der Antragstellerin im Parlamentarischen Kontrollgremium vertreten ist, hat das Landesverfassungsgericht den Antrag bereits als unzulässig angesehen, da Rechtsfehler bei der Durchführung des Wahlakts nicht einmal behauptet wurden.

Quelle: Pressemitteilung des LVfVG Sachsen-Anhalt Nr. 8/2023 vom 13. Dezember 2023

Keine Vornamen von Tatverdächtigen an AfD-Abgeordneten

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 über den Antrag eines Abgeordneten entschieden, der Mitglied der Fraktion der AfD ist. Mit seinem Antrag wollte der Abgeordnete den Senat von Berlin im Rahmen eines Organstreitverfahrens dazu verpflichten, ihm über die bereits mitgeteilten Staatsangehörigkeiten hinaus auch sämtliche Vornamen der Tatverdächtigen aus der Silvesternacht 2022/23 mitzuteilen, Az. VerfGH 34/23

Der VerfGH hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen, weil der Abgeordnete seiner Konfrontationsobliegenheit nicht hinreichend nachgekommen war. Diese verpflichtet Abgeordnete, sich vor Einleitung von Organstreitverfahren wegen der Verletzung ihrer Auskunftsrechte gegenüber dem Senat substantiiert mit den Ablehnungsgründen des Senats auseinanderzusetzen. Dieser Obliegenheit war der Antragsteller im vorliegenden Fall nicht hinreichend nachgekommen.

Quelle: Pressemitteilung des VerfGH Berlin Nr. 2/2023 vom 28. 12. 2023

■ Beamtenrecht

Berliner A 4-/A 5-Beamtenbesoldung verfassungswidrig

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Entscheidungen vom 30. November 2023 festgestellt, dass die Berliner Beamtenbesoldung in der Besoldungsgruppe A 4 (Jahre 2016 bis 2018) und A 5 (Jahre 2018 und 2019) verfassungswidrig zu niedrig gewesen ist. Az. Vorlagebeschluss VG 26 K 251.16; abweisendes Urteil VG 26 K 649/23.

Nach den eingeholten Auskünften und Berechnungen der 26. Kammer des VG wurden die aus dem Grundgesetz abgeleiteten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an eine amtsangemessene Alimentation in den streitgegenständlichen Jahren nicht eingehalten. Danach muss die Besoldung eines Beamten zuzüglich Kindergelds für zwei Kinder in jedem Fall einen Mindestabstand von 15 % gegenüber den Grundsicherungsleistungen für eine vierköpfige Familie wahren. Die Grundsicherungsleistungen bestehen im Wesentlichen aus den Regelbedarfssätzen, den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie dem Bedarf für Bildung und Teilhabe. Die tatsächliche Nettoalimentation der vierköpfigen Beamtenfamilie in der A 4-Besoldung, der die Klägerin bis April 2018 angehörte, und der A 5-Besoldung erreichte nicht einmal die einfache Summe der Grundsicherungsleistungen für eine vierköpfige Familie und blieb pro Jahr knapp 8.000 bis 9.900 EUR hinter der gebotenen Mindestalimentation zurück. Da nur das Bundesverfassungsgericht verbindlich die Verfassungswidrigkeit der gesetzlich geregelten Berliner Beamtenbesoldung feststellen kann, hat das Gericht dazu das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Ergänzend hat die Kammer angemerkt, dass die Beamtenbesoldung in den untersuchten Jahren 2016 bis 2019 wohl bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des sog. Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung genügen dürfte. Schon der Bruttomehrbetrag in diesen höheren Besoldungsgruppen (d.h. ohne den erforderlichen Abzug von insbesondere Steuern) genüge nicht, um den ausgerechneten Fehlbetrag zur Mindestalimentation auszugleichen.

Für die Jahre 2020 bis 2022 hat die Kammer die Klage der Beamtin indes abgewiesen. Jedenfalls in den Jahren 2020 und 2021 – für die ebenfalls Daten erhoben wurden – sei zwar der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand nicht eingehalten, allerdings habe die Klägerin dies nicht in der erforderlichen Weise zeitnah beim Dienstherrn geltend gemacht. Ihre Widersprüche aus den Jahren 2016 und 2018 erfassten unter Berücksichtigung der Geltungsdauer der jeweils angegriffenen Besoldungsgesetze nur den Zeitraum von 2016 bis 2019. Zwar habe die Klägerin in der 2016 erhobenen Klage geltend gemacht, dass ihre Besoldung „seit“ 2016 verfassungswidrig sei; da der Dienstherr jedoch erkennen können müsse, welche Besoldung sein Beamter angreife, ende die Rüge in dem Jahr, in dem eine neue Besoldungsregelung in Kraft trete.

Die Frage, wann eine verfassungswidrige Unteralimentation zeitnah geltend gemacht ist, weist nach der Kammer grundsätzliche Bedeutung auf, weswegen sie gegen die Abweisung die Berufung zum OVG Berlin-Brandenburg und die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen hat.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 52/2023 vom 20. Dezember 2023

■ Disziplinarrecht

Vorläufige Dienstenthebung eines Universitätsprofessors rechtens

Das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 8. Januar 2024 die Beschwerde eines Professors gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg abgelehnt, mit der der Antragsteller seine vorläufige Dienstenthebung sowie die teilweise Einbehaltung seiner Dienstbezüge rückgängig machen wollte, Az. 10 M 16/23.

Der Antragsteller ist Universitätsprofessor und seit dem 1. April 1999 Inhaber der Professur Medizinische Mikrobiologie/Virologie an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und zudem Direktor des dortigen Instituts für Medizinische Mikrobiologie. Am 23. Februar 2021 hat die MLU ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller eingeleitet, worin diesem u. a. vorgeworfen wird, seine Lehrverpflichtung im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 nicht bzw. unzureichend erfüllt sowie ihm obliegende Aufgaben in der Krankenversorgung nicht wahrgenommen zu haben. Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 20. Dezember 2021 hat die MLU den Antragsteller vorläufig des Dienstes enthoben und mit weiterem Bescheid vom 25. April 2022 die Einbehaltung von 20 Prozent der Dienstbezüge des Antragstellers angeordnet. Die dagegen gerichteten Anträge des Professors hatte das VG mit Beschluss vom 28. August 2023 abgelehnt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers blieb vor dem 10. Senat des OVG erfolglos. Der Senat folgte der Rechtsauffassung des VG, dass bereits die schwerwiegende Verletzung der Lehrverpflichtung über einen Zeitraum von drei Semestern die Prognose der Entfernung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis überwiegend wahrscheinlich mache und damit die vorläufige Dienstenthebung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) rechtfertige. Die hiergegen im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Gründe seien nicht durchgreifend. Unabhängig davon sei die vorläufige Dienstenthebung des Antragstellers gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 DG LSA auch deshalb gerechtfertigt, weil durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb ernsthaft beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis stehe. Auch der Antrag auf Aufhebung der teilweisen Einbehaltung der Dienstbezüge des Antragstellers gemäß § 38 Abs. 2 DG LSA blieb ohne Erfolg.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 1/2024 vom 9. Januar

■ Schulrecht

Wodka auf Klassenfahrt kann teuer werden

Wird ein Schüler von einer Klassenfahrt ausgeschlossen, weil er dort unzulässigerweise Alkohol erworben hat, können Erziehungsberechtigte zu den Mehrkosten der verfrühten Rückreise herangezogen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin am 15. November 2023 entschieden, Az. VG 3 K 191/23.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 96

Fortsetzung von Seite IV

Im Juni 2022 fand eine Klassenfahrt einer 10. Klasse eines Berliner Gymnasiums nach München statt. Zuvor hatte sich die Beklagte, Mutter eines minderjährigen Schülers, schriftlich verpflichtet, die Kosten einschließlich etwaiger Zusatzkosten bei vorzeitiger Heimreise zu tragen. Während der Fahrt kauften insgesamt sieben Schüler, darunter der Sohn der Beklagten, zwei Wodkaflaschen, woraufhin sie von der Fahrt ausgeschlossen wurden. Die Beklagte zahlte die hierdurch entstandenen Mehrkosten von 143,60 EUR nicht, woraufhin das Land Berlin sie auf Zahlung verklagte.

Die Klage hatte vor der 3. Kammer des VG Erfolg. Der Anspruch auf Kostenerstattung ergebe sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Beteiligten miteinander geschlossen hätten. Dieser Vertrag sei wirksam zustande gekommen. Der Ausschluss sei als Ordnungsmaßnahme nach dem Berliner Schulgesetz ergangen und von der Beklagten nicht angegriffen worden, wodurch die vereinbarte Kostenfolge entstanden sei. Auch sei die Höhe der Forderung einschließlich der geltend gemachten Zinsen nicht zu beanstanden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 2/2024 vom 9. Januar 2024

■ Bauplanungsrecht

Kiessandtagebau darf vorerst fortgeführt werden

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einen Eilantrag des Naturschutzbundes Brandenburg gegen die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 abgelehnt, Az. OVG 11 S 53/23.

In der Fresdorfer Heide südlich der Stadt Potsdam wird seit den 1980er Jahren ein Kiessandtagebau betrieben, der in dem Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ liegt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ließ nach einem mehrjährigen Verfahren mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 2023 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan des beigeladenen Bergbauunternehmens zu. Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung auf der bisherigen Tagebaufläche, die Gewinnung auf einer Erweiterungsfläche von etwa 16 ha sowie die Neuplanung der Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von etwa 50 ha.

Der 11. Senat des OVG hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Nach Auffassung des Senats durfte die Behörde dem Bergbauunternehmen eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen. Die naturschutzrechtlichen Belange, etwa zum Schutz eines beim Tagebau nistenden Uhu-Brutpaars, seien berücksichtigt. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Stilllegung des Tagebaus bis zur Entscheidung über die Klage Arbeitsplätze gefährden und den Betrieb des Bergbauunternehmens schädigen könne.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 27/2023 vom 15. Dezember 2023

■ Versammlungsfreiheit

Versammlungsfreiheit deckt Traktor-Blockade von Autobahn-Auffahrten

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 6. Januar 2024 eine Beschwerde der Polizei gegen eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam zurückgewiesen, Az. OVG 1 S 3/24.

Ein Bauernverband hatte bei dem Polizeipräsidium Brandenburg für Montag, den 8. Januar 2024, in der Zeit von 8.00 Uhr bis max. 15.00 Uhr u.a. Versammlungen auf den Autobahnzu- und -abfahrten an sechs Anschlussstellen der Bundesautobahnen (BAB) 11 und 20 mit jeweils vier bis fünf Traktoren und fünf bis zehn Teilnehmern angemeldet. Durch jeweils vier Auflagen hatte die Polizei die Versammlungen auf den Bereich der Autobahnauffahrten beschränkt, die Anzahl der Traktoren auf je maximal zwei begrenzt, die Durchfahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge gesichert und aufgegeben, die Auffahrten alle 30 Minuten für jeweils 30 Minuten freizugeben. Dem allein gegen die letztgenannte Auflage gerichteten Eilantrag hatte das VG Potsdam mit Beschluss vom 5. Januar 2024 stattgegeben. Die strengen Voraussetzungen für die Beschränkung einer den Schutz der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) genießenden Versammlung seien hinsichtlich dieser Auflage mit den durch die Polizei vorgebrachten Erwägungen nicht erfüllt. Die Polizei habe nicht ausreichend dargelegt, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die von ihr prognostizierten Gefahren für das Durchkommen von Einsatz- und Rettungskräften sowie die Sicherheit und Leichtigkeit der sonstigen Verkehrsteilnehmenden bestehe.

Der 1. Senat des OVG hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Polizeipräsidiums zurückgewiesen. Auch mit der Beschwerdebegründung habe die Polizei die angenommenen Gefahren nicht hinreichend konkretisiert. Angesichts der Vorgaben durch die nicht angegriffenen Auflagen und der Möglichkeit für Verkehrsteilnehmende, auf andere Straßen auszuweichen, sei nicht belegt, dass es zu einem im Hinblick auf die Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit nicht mehr hinnehmbaren Erliegen oder einer massiven Behinderung des Verkehrsflusses komme.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 1/2024 vom 8. Januar 2024

■ Straßen- und Wegerecht

„Kiezblocks“ nur bei erhöhter Gefahrenlage

Straßensperrungen zur Reduzierung des motorisierten Kraftfahrzeugverkehrs auf Durchgangsstraßen dürfen nur bei besonderen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs angeordnet werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 entschieden und dem Eilantrag, mit dem sich der Antragssteller in Berlin-Pankow u. a. gegen die Sperrung einer Straße mittels Sperrpfosten und der Einrichtung eines sog. „Kiezblocks“ in Berlin-Pankow gewandt hatte, stattgegeben. Az. VG 11 L 316/23.

Im Juni 2021 hatte die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks Pankow von Berlin das Bezirksamt aufgefordert, Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung des Durchgangsverkehrs im Nesselweg zu treffen. Dort sei ein zunehmender Durchgangsverkehr zu verzeichnen, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit regelmäßig deutlich über-

schritten werde. Außerdem würden oft die schmalen Gehwege, die sich in einem beklagenswerten Zustand befänden, befahren. Dadurch komme es häufig zu gefährlichen Situationen zwischen Verkehrsteilnehmern, insbesondere für Kinder auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder zur Schule. Das Bezirksamt erließ im Februar 2023 eine verkehrsrechtliche Anordnung, mit der u.a. mittels Sperrpfosten die Durchfahrt für Kraftfahrzeuge untersagt wurde. Zur Begründung verwies das Bezirksamt auf den Beschluss der BVV Pankow. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch des Antragstellers ist noch nicht entschieden.

Der Eilantrag hatte vor der 11. Kammer des VG Erfolg. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aufstellung der Sperrpfosten und sonstiger Verkehrsschilder. Die nach der Straßenverkehrsordnung einzuhaltenden Vorgaben seien nicht erfüllt. Zwar könnten spezielle Verkehrsregelungen zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße getroffen werden; hier sei aber nicht ersichtlich, dass im Nesselweg Schäden bestünden, die über gewöhnliche Verschleißerscheinungen hinausgingen. Ein erhöhtes Risiko der Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen sei ebenso wenig ersichtlich. Im Nesselweg gelte bereits jetzt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, die bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 22 km/h weitgehend eingehalten werde. Messungen zur Lärm- und Abgasbelastung habe der Antragsgegner nicht durchgeführt. Schließlich habe das Bezirksamt auch im Übrigen eine erhöhte Gefahrenlage nicht dargelegt. Soweit es sich auf Gefahren wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens oder des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer berufe, hätte die Behörde zumindest Angaben über aktuelle Verkehrs- und/oder Unfallzahlen sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren machen müssen. Daran fehle es hier. Im Gegenteil habe nicht nur die Polizei Berlin erhebliche Bedenken gegen die verkehrliche Anordnung gehabt, sondern auch ein Mitarbeiter des Bezirksamtes selbst bei einer Ortsbegehung im Januar 2022 keine Verkehrsgefährdungen festgestellt. In Folge der Entscheidung muss das Bezirksamt die Sperrung aufheben und die zu ihrer Umsetzung getroffenen Verkehrszeichen und -einrichtungen vorerst entfernen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 1/2024 vom 3. Januar 2024

■ Umweltrecht

Klagen von Umweltorganisationen gegen Bundesregierung erfolgreich

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteilen vom 30. November 2023 den Klagen der Deutschen Umwelthilfe und des BUND stattgegeben und die Bundesregierung verurteilt, ein Sofortprogramm nach § 8 Klimaschutzgesetz zu beschließen, das die Einhaltung der im Klimaschutzgesetz genannten Jahresemissionsmengen der Sektoren Gebäude und Verkehr für die Jahre 2024 bis 2030 sicherstellt, Az. OVG 11 A 11/22, OVG 11 A 27/22 und OVG 11 A 1/23.

Das Umweltbundesamt hat für die Sektoren Verkehr und Gebäude für die Jahre 2021 und 2022 Überschreitungen der zulässigen Jahresemissionsmengen festgestellt. Bei einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor hat nach § 8 Klimaschutzgesetz zunächst das zuständige Bundesministerium der Bundesregierung ein Sofortprogramm vorzulegen, das die Einhaltung der Jahrese-

missionsmengen des jeweiligen Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. Die Bundesregierung hat dann über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren oder über sektorübergreifende Maßnahmen zu beraten und diese „schnellstmöglich“ zu beschließen. Nachdem die für die Sektoren zuständigen Bundesministerien im Juli 2022 solche Sofortprogramme vorgelegt haben, blieb ein Beschluss der Bundesregierung über diese Programme aus. Die Bundesregierung beschloss dann am 4. Oktober 2023 das Klimaschutzprogramm 2023.

Der 11. Senat des OVG hat festgestellt, dass die Bundesregierung aufgrund der festgestellten Überschreitungen an zulässigen Treibhausgas-Emissionen in den Sektoren Gebäude und Verkehr zu einem Beschluss über ein Sofortprogramm nach § 8 Klimaschutzgesetz verpflichtet ist. Das nunmehr beschlossene Klimaschutzprogramm 2023 erfüllt nach Auffassung des Senats nicht die Anforderungen an ein Sofortprogramm. Es überprüft anhand einer sektorübergreifenden und mehrjährigen Gesamtberechnung, ob die Klimaschutzziele bis 2030 erreicht werden. Ein Sofortprogramm muss demgegenüber kurzfristig wirksame Maßnahmen enthalten, die die Einhaltung der im Klimaschutzgesetz ausgewiesenen Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre im jeweiligen Sektor sicherstellen.

In allen Verfahren wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 25/2023 vom 30. November 2023

Eilantrag gegen Erweiterung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Mukran erfolglos

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 16. Januar 2024 den Eilantrag eines Fischers gegen die Genehmigung der Erweiterung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Mukran abgelehnt, Az. 5 KM 590/23 OVG.

Der Fischer befürchtete eine Beeinträchtigung seiner Fangplätze. Durch die Maßnahme sei ein schwerer Eingriff in Fischbestände und insbesondere eine Beeinträchtigung des Herings zu erwarten. Eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung sei unterblieben.

Der 5. Senat des OVG hat ausgeführt, dass dem Fischer bereits die Antragsbefugnis fehle, da die erteilte Genehmigung ihn nicht in eigenen Rechten verletzen könne. Zudem gehe das Vollzugsinteresse des Genehmigungsinhabers dem Aussetzungsinteresse des Fischers vor. Die Interessenabwägung habe im Rahmen einer Folgenabwägung zu erfolgen, da sich komplexe rechtliche und tatsächliche Fragen stellten, die wegen der Dringlichkeit im Eilverfahren nicht abschließend zu klären seien.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Greifswald Nr. 1/2024 vom 17. Januar

■ Waffenrecht

Waffenrechtliche Erlaubnis zu Recht widerrufen

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 30. November 2023 die Klage gegen den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis zurückgewiesen, Az. 3 K 1555/22.

Die Stadt Leipzig als für das Waffenrecht zuständige Behörde hatte durch das Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnis von der wiederholten Teilnahme des Klägers an der Veranstaltung »Tag der Ehre/Ausbruch 60« in Budapest erhalten. Dabei handelt es sich um eine seit 1997 jährlich stattfindende Veranstaltung.

dende Veranstaltung, mit der des gescheiterten Ausbruchversuchs ungarischer und deutscher Verbände, darunter solchen der SS, im Februar 1945 aus der Einkesselung durch die Rote Armee gedacht wird. Nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes treten dort regelmäßig rechtsextremistische Redner und Musikbands auf, die Teilnehmer tragen teilweise SS- und Wehrmachtsuniformen. Im Internet spricht der Veranstalter von dem »heldenhaftesten Unternehmen der Geschichte«. An der Organisation der Veranstaltung wirkt das in Deutschland verbotene rechtsextreme Netzwerk »Blood and Honour« mit. Aus Sicht des Verfassungsschutzes handelt es sich um ein »zentrales, europäisches Schlüsselereignis der rechtsextremistischen Szene«, welches maßgeblich der europaweiten Vernetzung Gleichgesinnter diene.

Die Stadt entzog daraufhin dem Kläger, der zuletzt im Besitz von drei Schusswaffen war, die Waffenbesitzkarten und forderte ihn zur Abgabe von Waffen und Munition auf. Hiergegen wendet sich der Waffenbesitzer mit seiner Klage.

Die 3. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Die Stadt sei zutreffend von der Unzuverlässigkeit des Klägers im waffenrechtlichen Sinne ausgegangen. Der Kläger verfolge Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung, den Gedanken der Völkerverständigung sowie das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet seien. Durch seine wiederholte Teilnahme an einer die Verbände der SS verherrlichenden Veranstaltung, insbesondere auch durch die Entgegennahme von in Deutschland strafbewehrten Kennzeichen der NSDAP (Reichsadler samt Hakenkreuz als Streckenstempel zum Nachweis der Teilnahme an der Veranstaltung) habe der Kläger seine Nähe zum historischen Nationalsozialismus wie auch den Willen bekundet, elementare Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft zu untergraben. Zugleich habe er den Zusammenhalt, den Fortbestand und die Verwirklichung der Ziele der rechtsextremen Veranstaltung gefördert, ihre potenzielle Gefährlichkeit gefestigt und ihr Gefährdungspotenzial gestärkt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Leipzig vom 11. Dezember 2023

■ Wasserrecht

Klage auf höhere Kostenerstattung für Gewässerunterhaltung abgewiesen

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteilen vom 11. Januar 2024 mehrere Klagen der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz abgewiesen, u. a. Az. VG 4 K 1195/19.

Mit den Klagen begehrte die Stadt Frankfurt (Oder) vom Land Brandenburg höhere Kostenerstattungen für die von der Stadt wahrgenommene Aufgabe als untere Wasserbehörde. Die Aufgaben als untere Wasserbehörde war den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen bereits mit Wirkung zum 1. Januar 1995 übertragen worden. Die Verteilung der Kostenerstattungen durch das Land Brandenburg als Ausgleich für die durch die Aufgabenübertragung entstehenden Mehrkosten erfolgt nach einem im Wesentlichen seit den 1990er Jahren unveränderten Verteilungsmaßstab.

Die 4. Kammer des VG begründet die Klageabweisungen damit, dass es durchaus fraglich ist, ob der Verteilungsmaßstab den veränderten Gegebenheiten noch ausreichend Rechnung trägt. Dem Erfolg der Klagen stand jedoch entgegen, dass

es seit dem Jahr 2005 an einer für die Verteilung der Mittel erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 1/2024 vom 15. Januar 2024

■ Sozialrecht

Konzepte Unterkunft eines Drei-Personen-Haushalts bestätigt

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteilen vom 14. Dezember 2023 in drei Verfahren entschieden, wie hoch die angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis Bautzen, Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land), für einen Drei-Personen-Haushalt sein dürfen.

Im den zugrundeliegenden drei Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dresden beehrten die Klägerin zu 1.) und deren damals minderjährige Kinder (Klägerin zu 2. und Kläger zu 3.) in den Zeiträumen vom 1. März 2015 bis 30. November 2015 (L 7 AS 868/18), vom 1. Dezember 2015 bis 31. August 2016 (L 7 AS 869/18) und vom 1. September 2016 bis 31. August 2017 (L 7 AS 870/18) die Bewilligung höherer Kosten der Unterkunft und Heizung für die von ihnen in den streitigen Zeiträumen bewohnte abgeschlossene Wohneinheit (98 m²) im Wohnhaus des Vaters der Klägerin zu 1.) (insgesamt 208 m² Wohnfläche).

Gegenstand der Prüfung waren die Konzepte 2013 »in der Fassung der Weiterentwicklung wie im Konzept 2016« und 2016 und damit die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinien des Landkreises Bautzen vom 10. Juli 2013 und vom 14. Dezember 2016 (mit Geltung bis 31. Dezember 2018).

Vor dem SG Dresden hatten die Klagen unter Zugrundelegung der anteiligen tatsächlichen Kosten für das Gesamtgebäude bei Annahme eines Scheinmietverhältnisses teilweise Erfolg. Eine Prüfung der zugrunde liegenden KdU-Konzepte erfolgte nicht, da übersteigende Kosten dann allein auf Heizkosten beruhten. Gegen diese Gerichtsbescheide haben sowohl die Kläger als auch die Beklagte Berufungen eingelegt, letztere im Wege der Anschlussberufung.

Der 7. Senat des LSG hat unter Ablehnung der Annahme eines Scheinmietverhältnisses nun entschieden, dass die zu prüfenden Konzepte unter Berücksichtigung der erfolgten Nachbesserungen den vom BSG in seiner Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept genügen. Sowohl die Vergleichsraumbildung als auch die gewählte Methode im Konzept, in einem definierten Umfang Bestandsmieten und Angebotsmieten unter Einbeziehung auch der Daten der SGB-II-Leistungsbezieher zu erheben, seien nicht zu beanstanden. Die zunächst geäußerten Bedenken des Senats hinsichtlich der ausreichenden Berücksichtigung von Daten der Kleinvermieter und von Angebotsmieten konnten nach weiteren Ermittlungen und entsprechenden Nachbesserungen ausgeräumt werden. Auch der gewählte Weg der Verfügbarkeitsprüfung und der ermittelte Referenzwert für die kalten Betriebskosten seien nicht zu beanstanden. Hinzu kommen die Heizkosten, die in den vorliegenden Fallgestaltungen ausgehend von den tatsächlichen Heizkosten und begrenzt durch die angemessene Wohnfläche für einen Drei-Personen-Haushalt zu übernehmen seien.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 11. Januar 2024

Sturz nach Reha-Nachsorge ist nicht unfallversichert

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 11. Januar 2024 entschieden, dass Maßnahmen zur

Nachsorge, wie die „intensivierte Rehabilitationsnachsorge“ (IRENA), keine ambulante Rehabilitation darstellen und ein Sturz einer Patientin auf dem Heimweg von einer Nachsorge kein Arbeitsunfall ist, Az. L 21 U 180/21.

Die seinerzeit 55-jährige Klägerin führte im Frühjahr 2018 eine mehrwöchige stationäre medizinische Behandlung in einer Rehabilitationsklinik durch. Diese Reha-Maßnahme war ihr von der Deutschen Rentenversicherung gewährt worden, um ihre Berufsfähigkeit aufrechterhalten bzw. wiederherstellen zu können. Kurz vor Beendigung der Reha zog sich die Patientin bei einer Faszien-Therapie ein behandlungsbedürftiges Hämatom zu, so dass sie die stationäre Reha abbrechen musste und im Folgenden im Einvernehmen mit der Rentenversicherung ambulante Leistungen (IRENA) in Anspruch nahm. Am 16. Oktober 2018 kollidierte die Patientin auf ihrem Heimweg vom IRENA-Sport mit einer Radfahlerin, stürzte und zog sich Prellungen der Wirbelsäule, des Knies und der Wade zu.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, den Sturz der Patientin als Arbeitsunfall anzuerkennen und für ihre ärztliche Behandlung aufzukommen. Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fielen keine Leistungen, die erst nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation als „sonstige Leistung“ erbracht würden. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Potsdam blieb ohne Erfolg.

Der 21. Senat des LSG hat die Entscheidung des SG bestätigt. Er hat ausgeführt, dass das Ereignis vom 16. Oktober 2018 keinen Arbeitsunfall darstelle. Zwar sehe das Gesetz für Teilnehmende an Leistungen zur stationären, teilstationären oder ambulanten medizinischen Rehabilitation Unfallversicherungsschutz vor (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII). Anders sei dies jedoch für Maßnahmen zur Nachsorge, wie die hier in Rede stehenden IRENA-Leistungen. Diese stellten insbesondere keine „ambulante Rehabilitation“ dar und würden vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst. Bereits aus der Gesetzesbegründung werde deutlich, dass die Nachsorge auch nicht einer ambulanten Reha-Maßnahme gleichgestellt werden könne. Die Gesetzgebungsmaterialien enthielten auch keine Anhaltspunkte für eine (unbeabsichtigte) Regelungslücke. Überdies seien bei einer ambulanten und erst recht bei einer stationären Reha-Maßnahme die zeitliche Bindung und Verweildauer des Patienten in der Sphäre der Reha-Einrichtung und mithin die Unfallgeneigntheit deutlich höher als bei der Nachsorge, die lediglich die Teilnahme an vergleichsweise kurzen Terminen in zeitlich loser Abfolge erfordere. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm sei es daher gerechtfertigt, den gesetzlichen Versicherungstatbestand restriktiv auszulegen.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 16. Januar 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 6. Speyerer Sozialrechtstage vom 4. – 5. März 2024

Unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda finden am 4. und 5. März 2024 die 6. Speyerer Sozi-

alrechtstage an der Universität Speyer statt. Die Tagung steht unter dem Thema „Ein Jahr Bürgergeld-Gesetz – Paradigmenwechsel in der Sozialverwaltung?“ Mit wissenschaftlichen Beiträgen und Praxisberichten soll der Frage nachgegangen werde, ob die Änderungen tatsächlich einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Arbeitsuchenden bewirkt haben.

Information und Anmeldung

<https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-/online-anmeldung>

PERSONALIA

■ Heidi Völker-Clausen ist Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Halle

Die promovierte Juristin Heidi Völker-Clausen wurde 1974 in Salzwedel geboren. Sie trat 2000 als Richterin auf Probe in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein und war fortan im Geschäftsbereich des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt tätig. 2003 wurde sie zur Richterin am Verwaltungsgericht und 2018 zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht in Halle ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 18/2023 vom 22. Dezember 2023

■ Zwei Richterinnen und ein Richter verstärken OLG Dresden

Dr. Christoph Brückner wurde 1977 in Georgsmarienhütte geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung war er als Staatsanwalt und Richter in Chemnitz und Leipzig tätig. Es folgten Tätigkeiten in der Referendarausbildung und Abordnungen an das Sächsische Justizministerium, den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen und die Ernennung zum Staatsanwalt als Gruppenleiter. Seit Oktober 2021 ist er an den 5. Zivilsenat des OLG abgeordnet.

Astrid Jaschinski wurde 1972 in Dresden geboren. Nach Beendigung ihrer Ausbildung arbeitete sie zunächst im Sächsischen Justizministerium und als Staatsanwältin und Richterin in Dresden und Kamenz. 2016 und 2017 war sie an das Oberlandesgericht Dresden abgeordnet. Von 2019 bis Oktober 2023 übte sie eine Lehrtätigkeit im Fachbereich Rechtspflege an der Hochschule Meißen aus. Astrid Jaschinski ist derzeit als Referatsleiterin im Justizministerium abgeordnet und wird auch nach ihrer Ernennung zur Richterin am OLG bis auf weiteres dorthin abgeordnet bleiben.

Katharina Jäckel wurde 1981 in Dresden geboren, wo sie auch ihre juristische Ausbildung absolvierte. Ihre berufliche Tätigkeit in der Justiz begann sie 2009 zunächst beim Landgericht Berlin. 2011 wechselte sie zurück nach Sachsen und war seither als Richterin beim Landgericht, Amtsgericht und Sozialgericht in Dresden und als Referentin für Personalangelegenheiten im Sächsischen Justizministerium tätig. Ab 2021 war Katharina Jäckel Mitglied einer Strafkammer beim LG Dresden. Sie wird an als Beisitzerin im 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts tätig sein.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen vom 3. Januar 2024